

IVD-Forum – Verein zur Förderung der Forschung in der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik sowie Luftreinhaltung e.V.

Satzung in der Fassung vom 29.11.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

IVD-Forum – Verein zur Förderung der Forschung in der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik sowie Luftreinhaltung nachstehend „Verein“ oder „IVD-Forum e.V.“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Stuttgart.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

1. Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik und Luftreinhaltung sowie die Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen.
2. Förderung der Lehre auf den Gebieten der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik und Luftreinhaltung durch Unterstützung begleitender Veranstaltungen, Exkursionen und besonderer Leistungen Studierender.
3. Schaffung eines Forums für den wissenschaftlichen Gedankenaustausch auf den Gebieten der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik sowie Luftreinhaltung mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulinstituten und Ämtern jeder Art, die an solchen Themen interessiert sind.
4. Förderung der Verbreitung von Erkenntnissen (Veröffentlichungen und Vorträge) auf den Gebieten der Feuerungs- und Kraftwerkstechnik und Luftreinhaltung durch andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch den Verein im Rahmen des § 58 Nr. (2) Abgabenordnung (AO) unterstützt werden.
5. Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten.
6. Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst und durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 (1) AO.
7. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle des Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - natürliche Personen oder
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die
 - a) aufgrund hervorragender Verdienste um das IVD-Forum e.V. oder die Forschung und Lehre im Bereich der Thematik des IVD-Forum e.V. oder
 - b) aufgrund sonstiger hervorragender Verdienste auf den Gebieten der Wissenschaft oder Lehre ausgewiesen sind.

Die Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Den Mitgliedern des Vereins steht kein Rechtsanspruch auf Förderung zu.
5. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtleistung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung sowie ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom IVD-Forum e.V. geförderten Forschungsvorhaben und deren allgemein gültigen Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen,
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, das IVD-Forum e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 Finanzierung und Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit wird durch Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuschüsse bzw. Spenden sowie durch Erlöse aus der Öffentlichkeitsarbeit oder Ähnlichen finanziert.
2. Der Jahresbeitrag ist für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 31.03. einzubezahlen.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

Das IVD-Forum e.V. haftet im Höchstfall mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Richtlinien zur Bearbeitung von Forschungsvorhaben des IVD-Forum e.V.,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Budgetplanung, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts und -abschlusses,
- e) Beschlussfassung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

§ 11 Geschäftsführung, Schatzmeister

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des IVD-Forum e.V. verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Direktor des Institutes für Feuerungs- und Kraftwerkstechnik der Universität Stuttgart ist Mitglied des Vorstands.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Sitzungen, Beschlüsse und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Weitere Einzelheiten und die Geschäftsverteilung kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und -abschlusses sowie Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes,
- f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- h) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- l) Sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des IVD-Forum e.V. zuständig ist.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per elektronische Post eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Post einzuladen.

§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
3. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann jedoch nur für höchstens zwei weitere Mitglieder abstimmen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Es wird offen abgestimmt. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl wiederholt.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine spätere Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 16.2 ist nicht möglich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuelle formale Beanstandungen der vorliegenden Gründungssatzung durch das Vereinsregister des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes selbständig abzuändern.


Prof. Dr. techn. Günter Scheffknecht
(1. Vorsitzender)


Prof. Dr.-Ing. Günter Baumbach
(2. Stellvertretender Vorsitzender und
Geschäftsführer)